

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, **bereits drei Wochen vor dem Termin** eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären; Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen ein getreten sind.

Stehr Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Schwoien), Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 16. Oktober 2024, um 19:00 Uhr findet im Rathaus, Marktplatz 1, Gau-Algesheim eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und Wohnen der Stadt Gau-Algesheim statt.

Tagesordnung**A) Öffentlicher Teil:**

1. Neubau Kita Östlicher Steinwingert („Wiesenwichtel“) Vergabe der Planungsleistung Hochbau/Objektplanung
2. Bebauungsplan „In der Eichenbach 2. Änderung“ Vorbereitung der Offenlage
3. Bauanträge und -voranfragen
4. T-Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil:

5. Planung 2. Offenlage „Eichenbach“
6. Aktueller Stand Bebauungspläne
7. Bauanträge und -voranfragen
8. Mitteilungen und Anfragen

Stadt Gau-Algesheim, den 08.10.2024
gez. Michael König, Stadtbürgermeister

Diese Sitzung finden Sie auch in unserem Ratsinformationssystem unter www.vg-gau-algesheim.de/ris.



Ortsgemeinde

Ober-Hilbersheim

www.ober-hilbersheim.de

Vollzug des Baugesetzbuches

Bebauungsplan „Im Espringerpfad“ der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim

- **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB**
- **Geltungsbereich**

Der Ortsgemeinderat Ober-Hilbersheim hat in seiner Sitzung am 09.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Espringerpfad“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 15.09.2022 im amtlichen Teil des Amtsblatts 37/2022 der Verbandsgemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan sollte gem. § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 ist der § 13b BauGB nicht mehr anwendbar, da er nicht mit Europarecht vereinbar ist. Durch die Reparaturvorschrift gem. § 215a BauGB können bereits in Aufstellung befindliche Bebauungspläne, welche nach § 13b BauGB begonnen wurden, zu Ende entwickelt werden können, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird. Am 16.05.2024 hat der Ortsgemeinderat Ober-Hilbersheim in seiner öffentlichen Sitzung die Planannahme sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB beschlossen. Dies wurde am 30.05.2024 im Amtsblatt 22/2024 ortsüblich bekanntgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit 06.06.2024 bis einschließlich 15.07.2024 statt.

In seiner Sitzung am 04.09.2024 hat der Ortsgemeinderat die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie die Änderung des Geltungsbereichs beschlossen. In einer weiteren Sitzung 07.10.2024 hat der Ortsgemeinderat die Planannahme sowie die Durchführung der Offenlage gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB beschlossen.

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplanvorentwurf im Zeitraum vom

14.10.2024 bis einschließlich zum 13.11.2024

Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung der Ortsgemeinde zu informieren sowie sich hierzu zu äußern. Dies soll per E-Mail an bauleitplanung@vg-gau-algesheim.de oder per Post erfolgen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Nordwesten der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim im Landkreis Mainz-Bingen. Die ca. 1,42 ha große Fläche befindet sich innerhalb der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim und umfasst in der Flur 9 die Flurstücknummern 230/2, 231/2, 232/1, 233/1, 234/2, 236/2, 237/2, 238/2, 239/2 und 332/2 (vollständig).

Der Geltungsbereich wird von folgenden Flurstücken begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 229 (Flur 9)
- Im Osten durch das Flurstück Nrn. 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 465, 490 (Flur 1)
- Im Süden durch das Flurstück Nrn. 233/3, 234/1, 235/3, 235/4, 236/1, 237/1, 238/1, und 239/1 (Flur 9)
- Im Westen durch das Flurstück Nr. 329 (Flur 9, Wirtschaftsweg)

Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan „Im Espringerpfad“, Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim, Gemarkung Ober-Hilbersheim (ohne Maßstab):

Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Plan und ist schwarz umrandet.

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

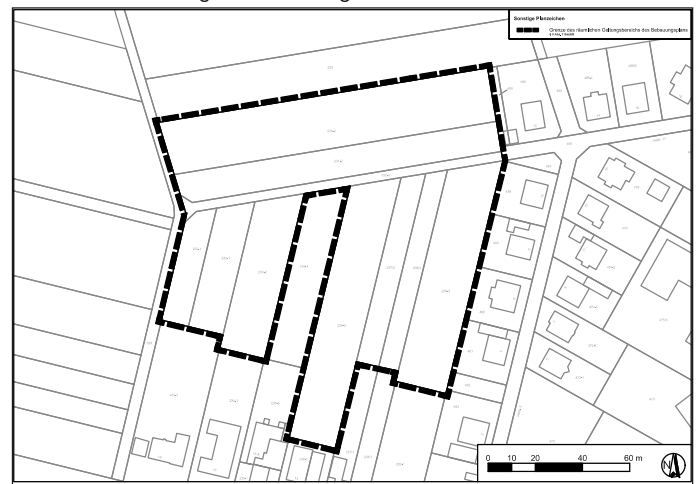


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Espringerpfad“

Übersichtsplan zur Lage der Planung, Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim, Gemarkung Ober-Hilbersheim (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

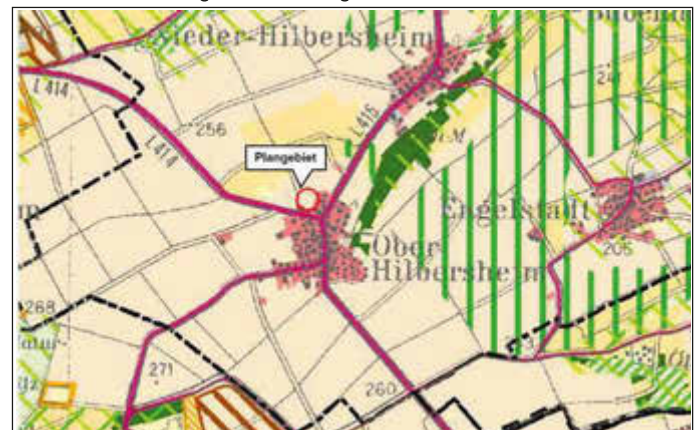


Abbildung 2: Lage des Plangebiets „Im Espringerpfad“ in der Ortsgemeinde

Der Entwurf ist im Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim unter www.vg-gau-algesheim.de/offenlegungen abrufbar.

Die Auslegungsunterlagen werden ferner über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de zugänglich gemacht.

Die Unterlagen werden außerdem im Rathaus der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim im Treppenhaus im 2. Obergeschoss vor der Bauabteilung während der Dienststunden zur Einsicht bereitgelegt.

Diese sind

Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr, und
Montag und Dienstag 14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Für inhaltliche Rückfragen steht die Abteilung Bauleitplanung unter bauleitplanung@vg-gau-algesheim.de oder 06725-910-182 (Christine Prochnow) zur Verfügung. Bei persönlicher Vorsprache wird um Terminvereinbarung gebeten.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Enviro-Plan GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

*Ober-Hilbersheim, der 10.10.2024
gez. Heiko Bieser
-Ortsbürgermeister-*



Ortsgemeinde
Ockenheim

www.ockenheim.de

Einladung

zur Wahl des stv. Wehrführers / der stv. Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Ockenheim

Nach § 14 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) findet jede Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin und seiner Vertretung in einer Versammlung aller Wahlberechtigten statt, zu der der Bürgermeister oder ein Beauftragter die Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Gemeindeordnung (GemO) unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ockenheim und der Jugendfeuerwehr Ockenheim, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Bürgermeister oder ein Beauftragter. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält; § 40 Abs. 3 und 4 GemO gilt entsprechend.

Gemäß den Vorschriften des LBKG lade ich hiermit alle Wahlberechtigten zur Wahl des stv. Wehrführers / der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Ockenheim **Mittwoch, den 20.11.2024 um 19:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Ockenheim, Mainzer Straße 55a, 55437 Ockenheim** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl
3. Ehrung
4. Verschiedenes

Benno Neuhaus, Bürgermeister



Ortsgemeinde
Schwabenheim

www.schwabenheim.de

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 14. Oktober 2024, um 19:00 Uhr findet im Rathaus-saal in Schwabenheim, Mainzer Str. 1, Schwabenheim eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Verkehr der Ortsgemeinde Schwabenheim statt.

Tagesordnung

- 1 Olbornhalle Schwabenheim: Erneuerung der Lüftungsanlage (Nebenraum)
Hier: Vorstellung der Fachplanung durch das TGA-Fachplanungsbüro

- 2 Bauanträge und -voranfragen
- 3 Quartier Pfaffenhofen
- 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan
- 5 Neuer Reisemobilstandort
- 6 Neubaugebiet „Am Klostersgarten“
- 7 Ausweitung von Tempo 30
- 8 Mitteilungen

*Ortsgemeinde Schwabenheim, den 07.10.2024
gez. Josip Saric,*

Diese Sitzung finden Sie auch in unserem Ratsinformationssystem unter www.vg-gau-algesheim.de/ris.

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: Verbandsgemeindeverwaltung
Gau-Algesheim
55435 Gau-Algesheim,
Hospitalstr. 22
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Benno Neuhaus, Bürgermeister
redaktioneller Teil: Christian Fürst
Anzeigen: Joachim Wittich, Produktionsleiter
Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreislise. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

